

von Volkseigentum verantwortlich. In der Praxis gibt es jedoch unterschiedliche Festlegungen dazu, wer bei der Konfliktkommission die entsprechenden Anträge stellen kann. In kleineren und mittleren Betrieben bereiten in der Regel die Justitiare die Anträge vor und nehmen damit auf deren Qualität, insbesondere hinsichtlich der Begründung der konkreten Pflichtverletzung, der Schuldform, der Kausalität sowie des Schadensnachweises und der Schadenshöhe, Einfluß. In größeren Wirtschaftseinheiten, wie z. B. im VEB Kombinat Robotron, kann diese Verfahrensweise nicht unmittelbar übernommen werden. In diesem Kombinat stellen die Disziplinarbefugten die Anträge an die Konfliktkommissionen; die Justitiare wirken nur in rechtlich komplizierten Fällen mit. Die Rechtsabteilung hat deshalb Muster für solche Anträge entwickelt, um die Leiter bei der Durchsetzung der arbeitsrechtlichen materiellen Verantwortlichkeit zu unterstützen.

In ihren Bemühungen, finanzielle Verluste zu vermeiden und die arbeitsrechtliche materielle Verantwortlichkeit durchzusetzen, werden die Leiter auch durch eine enge Zusammenarbeit der Justitiare mit den Hauptbuchhaltern der Wirtschaftseinheiten unterstützt. Nach § 4 Abs. 3 der VO über die gesellschaftliche Verantwortung, die Vollmachten und Pflichten des Hauptbuchhalters in den volkseigenen Kombinat und volkseigenen Betrieben (HauptbuchhalterVO) vom 7. Juni 1979 (GBl. I Nr. 18 S. 156) haben die Hauptbuchhalter auf die durchgängige Aufschlüsselung der beeinflussbaren Kosten auf die Betriebskollektive Einfluß zu nehmen. Sie sind nach § 4 Abs. 1 der VO u. a. verpflichtet, die Senkung der Kosten, die Gewährleistung einer hohen Materialökonomie und einer rationellen Bestandswirtschaft sowie die Einhaltung der für die Anwendung der wirtschaftlichen Rechnungsführung erlassenen Rechtsvorschriften zu analysieren und zu kontrollieren. Die Hauptbuchhalter und die Justitiare arbeiten in der Regel bei der Ermittlung der Ursachen für gesellschaftlich nicht notwendige Kosten (nicht planbare Kosten), insbesondere für Vertragsstrafen und Schadenersatz, eng zusammen. Die Justitiare verfügen aus der Durchsetzung von Ansprüchen des Betriebes über die erforderlichen Kenntnisse, um aus den Feststellungen über die Verantwortlichkeit der Wirtschaftseinheit den einzelnen Strukturereichen Hinweise zur Durchsetzung der arbeitsrechtlichen materiellen Verantwortlichkeit zu geben.

Gleichzeitig besteht die Möglichkeit, im Rahmen der jährlich zu erarbeitenden Rechtsanalysen die Praxis der Betriebe bei der Durchsetzung der arbeitsrechtlichen materiellen Verantwortlichkeit zu erfassen und Vorschläge zur weiteren Vorbeugung betrieblicher Verluste zu unterbreiten. Die Justitiare der Kombinate des Bauwesens arbeiten nach dieser Verfahrensweise. Der Leiter der Rechtsabteilung des Ministeriums für Bauwesen ist dadurch in der Lage, im gesamten Industriezweig Vorschläge zur weiteren Verallgemeinerung guter Erfahrungen beim Schutz des sozialistischen Eigentums und der Durchsetzung der arbeitsrechtlichen materiellen Verantwortlichkeit zu unterbreiten.

Darüber hinaus sind in einigen Wirtschaftseinheiten die Justitiare dazu übergegangen, neben den jährlichen Rechtsanalysen monatliche bzw. quartalsweise Sanktionsanalysen anzufertigen, um damit kontinuierlich die Ursachen von Verlusten aufzuzeigen und kurzfristig Leitungsentscheidungen zur Veränderung negativer Kostenentwicklungen herbeizuführen.

#### *Durchsetzung gerichtlich festgelegter Schadenersatzbeträge*

In der Mehrzahl der Wirtschaftseinheiten wird gesichert, daß die durch Beschlüsse der Konfliktkommissionen bzw. Urteile der Gerichte festgelegten Schadenersatzbeträge im Hauptbuchhalter-Bereich erfaßt werden und die Realisierung dieser Ansprüche kontrolliert wird. Aus der dem Leiter einer Wirtschaftseinheit nach § 8 Abs. 1 der VO über die volkseigenen Kombinate, Kombinatbetriebe und volkseigenen Betriebe vom 8. November 1979 (GBl. I Nr. 38 S. 355) obliegenden Verantwortung für den Schutz des Volkseigentums ergibt sich die Verpflichtung, auch die Erfüllung vollstreckbarer Schadenersatzansprüche zu sichern, die dem Betrieb durch Straftaten oder wegen Verletzung arbeitsrechtlicher Pflichten entstanden sind. Viele Kombinate haben dazu Regelungen über den Weg der Einbuchung zuerkannter Schadenersatzansprüche und die Verantwortung für die Realisierung vollstreckbarer Ansprüche festgelegt. Vielfach werden die Entscheidungen der Konfliktkommissionen sowie die Urteile der Gerichte im Hauptbuchhalterbereich als offene Forderungen eingebucht, damit der Eingang von Zahlungen

kontrolliert werden kann. Die Art und Weise der Zahlung wird vom zuständigen Leiter oder Justitiar mit den Schuldner vereinbart, sofern nicht das "Gericht bereits Festlegungen getroffen hatte (Ratenzahlung nach § 79 ZPO, Bewährungskontrolle gemäß § 14 der 1. DB zur StPO). Werden die Verpflichtungen nicht eingehalten, leiten die Justitiare Vollstreckungsmaßnahmen ein.

Nach Auffassung vieler Leiter von Wirtschaftseinheiten muß nicht jede Entscheidung eines gesellschaftlichen oder auch staatlichen Gerichts vollstreckt werden. Das wäre insbesondere dann nicht erforderlich, wenn es sich um Werk-tätige des eigenen Betriebes handelt und die nach § 127 Abs. 2 Buchst. b und c AGB geregelten Möglichkeiten zur Einbehaltung von Lohnanteilen ausgeschöpft werden können.

Zwischen den Wirtschaftseinheiten als Gläubiger und den Werk-tätigen oder auch Bürgern als Schuldner werden vielfach Ratenzahlungen vereinbart. Dabei ist jedoch auch künftig stärker neben den wirtschaftlichen Verhältnissen die Relation zwischen den vereinbarten Raten und der Schadenshöhe zu beachten, damit der dem Volkseigentum zugefügte Schaden kurzfristig wiedergutmacht wird.

Gegenwärtig bemühen sich die Kombinate und Betriebe, zuerkannte Schadenersatzansprüche vorrangig über Lohnpfändungen zu realisieren. Zu wenig wird noch von der Sachpfändung Gebrauch gemacht. Positive Beispiele zeigten sich aber bei Untersuchungen im Bezirk Dresden, wo z. B. einige Betriebe in geeigneten Fällen durch die Pfändung eines Pkw bzw. eines Wochenendhauses eine kurzfristige Wiedergutmachung des dem sozialistischen Eigentum zugefügten Schadens erreicht haben.

HARTMUT RADECK,

wiss. Mitarbeiter im Ministerium der Justiz

## Anwendung von Gerichtskritiken und Hinweisen in Arbeitsrechtsverfahren

Auf seiner 9. Plenartagung hat das Oberste Gericht u. a. eine Orientierung zur Verstärkung der gesellschaftlichen Wirksamkeit der Rechtsprechung durch die Anwendung von Gerichtskritiken, Hinweisen und Empfehlungen speziell in Arbeitsrechtsverfahren gegeben.<sup>1</sup> Die Gerichte des Bezirks Erfurt klären bereits bei der Prüfung der Schlüssigkeit der Klage, wie Arbeitsrechtsverfahren rationell durchgeführt und gesellschaftlich wirksam gestaltet werden können und in welchen Fällen durch Gerichtskritik oder Hinweisschreiben darauf hingewirkt werden könnte, daß Rechtsverletzungen sowie Ursachen und Bedingungen von Rechtsstreitigkeiten beseitigt werden. Gegenwärtig wird in jedem 7. erledigten Verfahren eine Gerichtskritik ausgesprochen oder ein Hinweis gegeben.

In Arbeitsrechtsverfahren wurden die Betriebe bisher einzeln wegen der nicht ordnungsgemäßen Führung der Personalakten oder anderer einzelner Gesetzesverletzungen kritisiert. In jüngster Zeit reagierten die Gerichte z. B. auf Festlegungen in grundsätzlichen betrieblichen Dokumenten wie Betriebskollektivvertrag und Arbeitsordnung, sofern sie gesetzlichen Bestimmungen widersprechen. Gelegentlich müssen auch staatliche Leiter kritisiert werden, weil sie nicht innerhalb der gesetzlichen Frist von einem Monat über die Benutzung eines Neuerervorschlags entschieden haben (§ 20 NVO).

Wenn das Bezirksgericht im Ergebnis von Überprüfungen der Rechtsprechung der Kreisgerichte feststellt, daß die Gerichte bei aufgedeckten Mängeln nicht entsprechend reagiert haben, werden sie aufgefordert, noch erforderliche Maßnahmen zu treffen; im Rechtsmittelverfahren reagiert in der Regel der Senat für Arbeitsrecht selbst.

So sprach auf Veranlassung des Senats das Kreisgericht Erfurt (Stadtbezirk Süd) eine Gerichtskritik gegenüber dem VEB Grünanlagen Erfurt aus, in deren Ergebnis die Betriebsprämienordnung als Bestandteil des BKV für das Jahr 1984 inhaltlich so verändert wurde, daß sie der VO über die Planung, Bildung und Verwendung des Prämienfonds für volkseigene Betriebe vom 9. September 1982 (GBl. I Nr. 34 S. 595) entsprach und damit die Ermittlung der Höhe der Jahresendprämie auf gesetzlicher Grundlage erfolgte. Im BKV für

<sup>1</sup> Vgl. W. Strasberg, „Beitrag der Arbeitsrechtsprechung zur Verwirklichung der ökonomischen Strategie“, NJ 1984, Heft 12, S. 476 ff. (477); Bericht des Präsidiums des Obersten Gerichts an die 9. Plenartagung, in: OG-Informationen 1984, Nr. 5, S. 21 f.